

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 7. September 2016	Nr. 79
------	--------------------------------	--------

Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom 14. Juni 2016

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Nummern 121 bis 121.08 werden durch die Nummern 121 bis 121.09 ersetzt:

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 7,50
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 12
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24
121.04	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 6
121.05	Gruppenauskünfte nach § 46 Bundesmeldegesetz	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen

121.06	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 7,50
121.07	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18
121.08	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156
121.09	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24

2. Die Nummern 13 bis 13.5.6 werden wie folgt gefasst:

13 Personenstandswesen

13.1 Eheschließung

13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 Personenstandsgesetz),	
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 Personenstandsgesetz)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 Personenstandsgesetz)	28
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 Personenstandsgesetz)	88
13.1.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.1.3.4	im Übrigen	gebührenfrei

13.2 Ehefähigkeitszeugnis

- | | | |
|----------|--|--------------|
| 13.2.1 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 Personenstandsgesetz), | |
| 13.2.1.1 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 44 |
| 13.2.1.2 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 88 |
| 13.2.1.3 | wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist | gebührenfrei |
| 13.2.2 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer | 44 |

13.3 Begründung einer Lebenspartnerschaft

- | | | |
|----------|---|----|
| 13.3.1 | Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 Personenstandsgesetz), | |
| 13.3.1.1 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 44 |
| 13.3.1.2 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 88 |
| 13.3.2 | Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung), | |
| 13.3.2.1 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 22 |
| 13.3.2.2 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 44 |
| 13.3.3 | Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft | |
| 13.3.3.1 | vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 Personenstandsgesetz) | 28 |
| 13.3.3.2 | außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Personenstandsgesetz) | 88 |

13.3.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.3.3.4	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 Personenstandsgesetz, § 2 Absatz 2 Personenstandsverordnung)	28
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	55
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	33
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 Personenstandsgesetz) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	28
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	33
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei

13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	28
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 Personenstandsverordnung)	11
13.5	Personenstandsurkunden	
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	11
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Absatz 4 Satz 2 Personenstandsgesetz)	11
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungstandesamt (§ 56 Absatz 4 Satz 1 Personenstandsgesetz)	9
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 Personenstandsverordnung)	11
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Register- eintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 Personenstandsgesetz)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeiner Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Register- eintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 Personen- standsgesetz)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personen- standsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei

Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6:

Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Juni 2016

Der Senat